



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Oktober 2020
(OR. en)

11705/20

ECOFIN 897
STATIS 42
UEM 318

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Oktober 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 6802 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.10.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Festlegung der Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 6802 final.

Anl.: C(2020) 6802 final



Brüssel, den 8.10.2020
C(2020) 6802 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.10.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Festlegung der Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung)¹ ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte festgelegt wird, mit denen die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und möglichst weitgehende Vergleichbarkeit der BNE-Daten im Einklang mit dem ESVG 2010 sichergestellt wird.

Auf der Grundlage dieser Liste von Aspekten erlässt die Kommission anschließend gemäß Artikel 5 Absatz 3 im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Maßnahmen, durch die die BNE-Daten der Mitgliedstaaten vergleichbarer, zuverlässiger und vollständiger werden sollen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch. Die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ der Kommission (GNIG) wurde gemäß Artikel 2 Buchstabe e des Beschlusses C/2019/3651 der Kommission² konsultiert. Darüber hinaus hat die Kommission auch die Direktoren für makroökonomische Statistik (DMES) und die Expertengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ konsultiert.

Schließlich hat sie das Europäische Parlament und den Rat über die Konsultationen auf dem Laufenden gehalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zweck dieses delegierten Rechtsakts ist es, die Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte festzulegen.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

¹ ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19.

² ABl. C 174 vom 21.5.2019, S. 5.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.10.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Festlegung der Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung)³, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Daten zum Bruttonationaleinkommen zu Marktpreisen (BNE) sollten zuverlässig, vollständig und vergleichbar sein, und zu diesem Zweck sollten geeignete Maßnahmen festgelegt werden.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der BNE-Verordnung erstellt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der BNE-Expertengruppe ein Modell zur Überprüfung der Quellen und von deren Verwendung sowie der Methoden zur Erstellung der BNE-Aggregate und ihrer Bestandteile. Dieses Modell sollte der in dieser delegierten Verordnung festgelegten Liste der Aspekte Rechnung tragen.
- (3) Auf der Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung der BNE-Daten, der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Überprüfungszyklen und der Rückmeldungen der Experten für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aus den Mitgliedstaaten hat die Kommission die Aspekte ermittelt, mit denen die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der BNE-Daten gewährleistet werden soll —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Aspekte, mit denen die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden BNE-Daten gewährleistet werden soll, umfasst folgende Themen:

- Festlegung des geografischen Gebiets,
- Grundsätze zur Berechnung der Wohnungsvermietung,
- Behandlung von Mehrwertsteuer-Rückzahlungen,
- Maßnahmen zur Vollständigkeit,

³ ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19.

- Behandlung der Mehrwertsteuerlücke.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.10.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN